



Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Bau und Technik

*Zivil- und Katastrophenschutz
Landesfeuerwehrinspektor*

Ergeht an
die Betreiber von
automatischen Brandmeldeanlagen

*DI GRUBER Alfons
Tel.: +43 (5262) 6912 - 310
Fax: +43 (5262) 6912 - 322
e-mail: inspektorat@lfv-tirol.at
DVR 0059463*

Bearbeiter: Paregger Daniela

Vermeiden von Fehl- und Täuschungsalarmen

Geschäftszahl 6.003/33

Telfs, 17.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie verfügen mit einer automatischen Brandmeldeanlage über eine Einrichtung, die dazu dient, Brände frühzeitig zu erkennen und die hausinterne Alarmierung sowie die Alarmierung der Feuerwehr unverzüglich zu veranlassen. Brandmeldeanlagen werden von der Behörde vorgeschrieben, um Personen- und Sachschäden aufgrund eines Brandes innerhalb ihres Gebäudes möglichst zu vermeiden.

Naturgemäß kommt es auch zu Fehlauslösungen und Täuschungsalarmen. Wenn diese Alarmerie sich häufen, führt dies zur unnötigen Störung Ihres Betriebsablaufes und zur Verärgerung sowie Demotivation der alarmierten Feuerwehrmitglieder. Mit einer Verrechnung der entstandenen Kosten ist zu rechnen.

Deshalb treten wir mit der Bitte an Sie heran, Fehl- und Täuschungsalarme zu vermeiden. Möglichkeiten dazu sind betriebliche und technische Maßnahmen, wie sie auf dem beiliegenden Blatt erklärt werden.

Nützen Sie die Möglichkeiten der Interventionszeitenverordnung:

Die Tiroler Landesregierung hat durch die Interventionszeitenverordnung eine Möglichkeit geschaffen, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Alarm einer automatischen Brandmeldeanlage verzögert an die Leitstelle Tirol weiterleitet wird. Ein Team von Mitarbeitern (Interventionsdienst) hat nach einem Brandalarm eine Reaktionszeit, in der durch Drücken einer Taste am Bedienfeld der Brandmeldeanlage die Anwesenheit bestätigt werden muss. In der anschließenden Erkundungszeit besteht die Möglichkeit, Nachschau zu halten. Wenn diese Nachschau ergibt, dass es sich um keinen Brand im Gebäude handelt, kann die Brandmeldeanlage innerhalb der Erkundungszeit zurückgestellt werden und es kommt zu keiner Alarmierung der Feuerwehr. Sie können die verzögerte Alarmweiterleitung bei Ihrer Anlage eigenverantwortlich aktivieren, wenn Sie die Vorschriften der Interventionszeitenverordnung einhalten. Die Interventionszeitenverordnung vom 08. Mai 2007 ist beigelegt.

Anruf mit Identifikation durch Nennen der MDL-Nummer:

Wenn Sie sicher sind, dass es sich beim Alarm der Brandmeldeanlage um einen Fehl- bzw. Täuschungsalarm handelt, rufen Sie bitte sofort die Leitstelle Tirol (Tel. Nr. 122) an. Zur Identifikation benötigt die Leitstelle vom Anrufer neben dem Namen und der Adresse des Objektes auch die MDL-Nummer (Melderliniennummer) der Brandmeldeanlage. Bitte stellen Sie sicher, dass die von Ihnen mit einem Anruf bei der Leitstelle beauftragten Personen die MDL-Nummer auch kennen. Durch Ihren Anruf vermeiden Sie die Alarmierung der Feuerwehr bzw. stornieren Sie den bereits begonnenen Feuerwehreinsatz.

Revisions- und Wartungspflicht:

Gemäß den geltenden Vorschriften sind Sie zur jährlichen Wartung und alle 2 Jahre zu einer Revision der Brandmeldeanlage verpflichtet. Speziell durch die Wartung und Revision und den daraus abgeleiteten Verbesserungen können erfahrungsgemäß Fehl- und Täuschungsalarme vermieden werden. Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Adressen von autorisierten Prüfstellen, die Wartungen bzw. Revisionen durchführen. Die Berichte über Wartungen und Revisionen werden auch bei der vierjährigen Feuerbeschau kontrolliert.

Sehr geehrte Betreiber von Brandmeldeanlagen, wir bitten Sie um Ihre Unterstützung beim Vermeiden von Fehl- und Täuschungsalarmen.

Sie ersparen sich und der Feuerwehr Ärger und Kosten! Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesfeuerwehrinspektor:

DI Alfons Gruber

Beilagen:

- Merkblatt Vermeiden von Fehl- und Täuschungsalarmen
- Interventionszeitenverordnung vom 08.05.2007
- Aufstellung autorisierter Prüfstellen für Wartungen und Revisionen von Brandmeldeanlagen

Merkblatt

Brandmeldeanlagen: Vermeiden von Fehl- und Täuschungsalarmen



Betriebliche Maßnahmen

- **Aufklärung aller Bediensteten** über das Vorhandensein, die Funktion und das Schutzziel der Brandmeldeanlage.
- Im Hotelbetrieb sollte ein **Hinweisschild** im Zimmer die Gäste aufklären.
- Vor **Arbeiten**, bei denen mit dem Auftreten eines Täuschungsalarms zu rechnen ist (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staubentwicklung, Probelauf eines Diesellaggregates, Arbeiten, bei denen Dämpfe und Aerosole freigesetzt werden), sind die jeweiligen Meldergruppen (oder Melder) **abzuschalten**.
- **Melderabschaltungen** dürfen nur von befugten Personen (z. B. Brandschutzbeauftragter, Aufsichtsdienst) vorgenommen werden. Zudem sind im nicht mehr automatisch überwachten Bereich verstärkte Kontrollen notwendig. Vor dem Wiedereinschalten der abgeschalteten Meldergruppen sind die betroffenen Räume zu kontrollieren und allenfalls zu lüften.

Technische Maßnahmen

- Ausnützen der Möglichkeit einer **Interventionsschaltung** (Verzögerte Alarmweiterleitung). Wenn die Voraussetzung für eine Interventionsschaltung (laut Verordnung der Landesregierung vom 08. Mai 2007) gegeben sind, kann die Verzögerung der Alarmweiterleitung eigenverantwortlich aktiviert werden.
- **Wartung** der Brandmeldeanlage jährlich, **Revision** alle 2 Jahre.
- Sind die **richtigen Melder** montiert? Eine Nutzungsänderung macht möglicherweise einen Wechsel der Melderart erforderlich (z. B. Umbau eines Büros in eine Teeküche – Wechsel des Rauchmelders gegen einen Wärmemelder).
- Ein **Versetzen von Meldern** kann zu einer massiven Verbesserung führen, wenn z.B. Melder durch Dampfentwicklung wiederholt ausgelöst werden.
- **Zwei – Gruppenabhängigkeit** schaffen: In gerechtfertigten Fällen können zwei Bedienungsgruppen einander zugeordnet werden. Der Brandalarm wird dann erst nach Ansprechen beider Bedienungsgruppen weitergeleitet.
- Der Einbau von **Überspannungs - Schutzelementen** verhindert Fehlalarme, die durch Gewitter bzw. Schaltüberspannungen hervorgerufen werden.

Fehl- und Täuschungsalarme verursachen Ärger und Kosten!

Ihre Feuerwehr berät Sie gerne!



Landesfeuerwehrverband Tirol:

☎ 05262/6912 DW 111 kommando@lfv-tirol.at

Landesfeuerwehrinspektorat Tirol:

☎ 05262/6912 DW 312 inspektorat@lfv-tirol.at

Brandverhütung Tirol:

☎ 0512/58 13 73 mail@bv-tirol.at

Autorisierte Prüfstellen für Brandmeldeanlagen
ohne Anspruch auf Vollständigkeit

bSafe Brandschutz GmbH

Stutterheimstr. 16-18/2
1150 Wien
Tel.: 01/ 786 67 67-600
Fax: 01/ 786 67 67-601
E-mail: office@bsafe.at

IBS-Institut für Brandschutztechnik- u Sicherheitsforschung GesmbH

Petzoldstr 45
4020 Linz
Tel.: 0732/7617-0
Fax: 0732/7617-89
E-mail: office@ibs-austria.at
mit Außenstelle Tirol

KfV - Prüf- und Kontrollstelle

Siebenbrunnengasse 21
1050 Wien
Tel.: 05 77077-2134
Fax: 05 77077-8199
E-mail: service@kfv.at
mit Außenstelle Tirol

**Prüfstelle für Brandschutztechnik des Österreichischen
Bundesfeuerwehrverbandes**

Siebenbrunnengasse 21
1050 Wien
Tel.: 01/544 12 33
Fax: 01/544 12 33/40
Mail: info@pruefstelle.at
mit Außenstelle Tirol

Tiroler Landesstelle für Brandverhütung

Sterzingerstraße 2
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 58 13 73, Fax: +43 512 58 13 73 20
Mail: mail@bv-tirol.at

TÜV AUSTRIA

Krugerstr. 16
1010 Wien
Tel.: 01/ 514 07-0
Fax: 01/ 514 07-6205
E-mail: office@tuv.at
mit Außenstelle Tirol

-
35. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Zulässigkeit der verzögerten Alarmauslösung bei selbsttätigen Brandmeldeanlagen festgelegt wird (Interventionszeiten-VO)*
36. *Verordnung der Landesregierung vom 15. Mai 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird*
37. *Kundmachung der Landesregierung vom 30. Mai 2007 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass Punkt 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl, mit dem eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet wurde, gesetzwidrig war*
-

35. **Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Zulässigkeit der verzögerten Alarmauslösung bei selbsttätigen Brandmeldeanlagen festgelegt wird (Interventionszeiten-VO)**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2005, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Eine selbsttätige Brandmeldeanlage ist eine technische Einrichtung, die unter weitgehender Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen einen Entstehungsbrand so rechtzeitig erkennt und durch akustische und allenfalls optische Zeichen eine Warnung von im Gefahrenbereich befindlichen Personen sowie eine Alarmierung von Stellen außerhalb des Gefahrenbereiches sicherstellt, dass noch im Stadium des Entstehungsbrandes geeignete Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

(2) Eine Interventionsschaltung ist eine technische Einrichtung, die der verzögerten Übertragung der Alarmmeldung einer selbsttätigen Brandmeldeanlage dient, um bei Fehl- und Täuschungsalarmen noch rechtzeitig reagieren zu können und die Alarmierung der Feuerwehr zu verhindern.

(3) Interventionszeit ist die für die verzögerte Übertragung der Alarmmeldung an die Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle festgelegte Zeitspanne, die in eine Reaktionszeit und in eine Erkundungszeit unterteilt wird.

(4) Die Reaktionszeit ist jene Zeitspanne, die bei aktiver Interventionsschaltung mit der Alarmauslösung der Brandmelderzentrale beginnt und entweder bis zum Betätigen der Quittierungstaste oder bis zum Ablauf einer vorher festgelegten Zeitspanne dauert.

(5) Die Erkundungszeit ist jene Zeit, die bei aktiver Interventionsschaltung mit der Betätigung der Quittierungstaste beginnt und die dem Teilnehmer eingeräumt wird, um eine Erkundung der Alarmursache durchzuführen.

(6) Der Interventionsdienst ist das bei selbsttätigen Brandmeldeanlagen während des Interventionsschaltungsbetriebes erforderliche Personal. Diesem obliegt die Erkundung hinsichtlich der Alarmursache, die Einleitung allfälliger Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen, die Erste Löschhilfe sowie die Einweisung der Feuerwehr und sonstiger Einsatzorganisationen.

§ 2
**Erfordernisse für eine
Interventionsschaltung**

(1) Eine Interventionsschaltung darf unter Berücksichtigung der Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen nur errichtet und betrieben werden, wenn diese nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben wird sowie die nach § 3 festgelegten Interventionszeiten und Mindestpersonalstärken des Interventionsdienstes erfüllt werden.

(2) In Krankenhäusern, in Alten- und Pflegeheimen

sowie in Kindergärten und Horten ist die Errichtung und der Betrieb einer Interventionsschaltung nicht zulässig.

§ 3
Interventionszeiten

Für die Errichtung und den Betrieb einer Interventionsschaltung sind, sofern weder gesetzlich noch durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird und auch mit Bescheid nichts anderes angeordnet wird, folgende Interventionszeiten als höchst zulässige Zeitspannen und folgende Mindestpersonalstärken des Interventionsdienstes festgesetzt:

Verwendungszweck der baulichen Anlage	maximale Reaktionszeit	maximale Erkundungszeit	Mindestpersonalstärke des Interventionsdienstes
Bildungseinrichtungen, wie Schulen und Universitäten	60 sek.	3 min.	3
Schüler- und Studentenheime	60 sek.	3 min.	2
Bürogebäude	30 sek.	4 min.	3
Beherbergungsstätten	60 sek.	4 min.	3
Betriebsbauten	30 sek.	3 min.	3
Veranstaltungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen	30 sek.	3 min.	3
Verkaufsstätten	30 sek.	4 min.	3

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener